

Protest.

Da der Hr. Joh. N. Herlth, Major des hiesigen bewaffneten Bürger- und Schützencorps für die Zeit der Abwesenheit des würdigen und geachteten Herrn Obercommandanten der Brünnner Nationalgarde das Obercommando übernommen hat, dieses aber nur von einem Herrn Bataillonscommandanten der Nationalgarde zu geschehen hat, so lege ich gegen diese Usurpation den Protest ein, und ersuche die Herren Bataillons- und Compagnie-Commandanten ein gleiches im dienstlichen Wege um so mehr zu thun, als die Nationalgarde ihrer Verfassung gemäß unter das Obercommando eines hordir- ten, und mit, der Nationalgarde ganz fremdem Abzeichen versehe- nen Corpscommandanten nicht gestellt werden kann.

Brünn am 28. Mai 1848.

Jos. Ferd. Krausz,

Feldwebel in der Nationalgarde.

Verordnung



Die bei Sr. Hoh. R. Reichs. Major des Heiligen Römischen Reichs
und Churfürstenthums für die Zeit der Abwesenheit des kaiserlichen und
geachteten Herrn Oberkommandanten der Rheinischen Nationalgarde
das Oberkommando übernommen hat, dieses aber nur vor einem
Zerwürfniß des Oberkommandanten der Nationalgarde zu geschehen hat,
so ist es gegen diese Abwesenheit dem Herrn Major und Churfürstlichen
Herrn Major des Heiligen Römischen Reichs und Churfürstlichen
im kaiserlichen Heere um so mehr zu thun, als die Nationalgarde
ihre Befreiung gemäß unter das Oberkommando eines Ober-
kommandanten der Nationalgarde ganz fremden Umständen verleiht
den Oberkommandanten nicht gestellt werden kann.

Bonn am 28. Mai 1814

Josef von Arnim

Major des Heiligen Römischen Reichs

Major des Heiligen Römischen Reichs